



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-16/1645-720

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10, § 4 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergelenden Anteils
der kalenderjährlchen Erlösobergrenze**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf übereinstimmenden Antrag der

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Magdeburger Straße 36, 06112 Halle,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- abgebender Netzbetreiber -

und der

Stadwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH, Lucas-Cranach-Straße 22, 06886 Lu-
therstadt Wittenberg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch die Vorsitzende Gerlinde Schmitt-Kanthak,
den Beisitzer Rainer Bender
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl,

am 21.02.2017 beschlossen:

- 1 Die unter dem Aktenzeichen BK8-12/1645-11 mit Beschluss vom 12.11.2014 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
- 2 Die durch die Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 12.11.2014, unter dem Aktenzeichen BK8-12/1645-11, festgelegt.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden erstmals durch die Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt festgelegt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug die Netzteile Boßdorf, Kropstädt, Straach, Reinsdorf, Griebo, Euper-Abtsdorf, Mochau, Nudersdorf, Pratau, Seegrehna, Schmilkendorf, Wörpen, Buko, Köselitz, Cobbelsdorf, Stackelitz, Serno, Senst, Düben, Möllendorf, Klieken, Jeber-Bergfrieden, Hundeluft, Ragösen, Bräsen, Zieko, Coswig, Luko und Thießen der Städte Lutherstadt Wittenberg und Coswig (Anhalt) mit Wirkung zum 01.01.2012 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für die zweite Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 15.07.2016 durch den abgebenden Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10, § 4 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern unter anderem mit Schreiben vom 10.08.2016 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die beteiligten Netzbetreiber haben unter anderem mit Schreiben vom 15.08.2016 (Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH) und mit E-Mail vom 16.08.2016 (Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH) Stellung genommen. Die beteiligten Netzbetreiber haben in ihren Stellungnahmen insbesondere vorgetragen, dass die ausgewiesenen Erlösobergrenzen

zenanteile nachvollziehbar seien, es solle im Beschlusstext allerdings kein Bezug auf Anlage 2 genommen werden, da Anlage 2 nicht Bestandteil dieses Beschlusses sei.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 und § 4 ARegV.

1. **Zuständigkeit**

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV zuständig, welche die kalenderjährliehen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Bestimmung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenze

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösbergrenze für die zweite Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 12.11.2014 unter dem Aktenzeichen BK8-12/1645-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die durch die Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt festzulegenden kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenze nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber.

Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die Strukturparameter und die für die Fortschreibung der FSV Verlustenergie bzw. Festlegung volatiler Kostenanteile relevanten Verlustenergiekosten des übergehenden Netzteils werden in **Anlage 4** dargestellt. Die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV können nur für die ersten beiden Jahre nach dem Netzübergang aufgeteilt werden, da die Grundlage die Istkosten sind, welche mit einem Zweijahresverzug angesetzt werden. Der Netzübergang erfolgte zum 01.01.2012, daher können übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nur für die Jahre 2012 und 2013 vereinbart werden. Vom Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 3 ARegV vorzunehmende Anpassungen bleiben jedoch unberührt. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Beschlusskammer geprüften Erlösbergrenzen zu Grunde gelegt.

4. Übertragung von Erweiterungsfaktor und Qualitätselement

Die beteiligten Netzbetreiber haben keinen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Erweiterungsfaktor oder einem Qualitätselement zu übertragen.

5. Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos der ersten Regulierungsperiode

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung zur Aufteilung des Abschlussaldos des Regulierungskontos der ersten Regulierungsperiode geschlossen. Diese führt zu einem jährlichen Aufschlag auf die Erlösobergrenze des aufnehmenden Netzbetreibers für den Zeitraum 2014 bis 2018. Die zu berücksichtigenden Aufschläge werden in **Anlage 1** ausgewiesen. Hinsichtlich der aus der Aufteilung resultierenden wirtschaftlichen Belastungen haben die Netzbetreiber den Barwert ermittelt und darüber eine separate Vereinbarung geschlossen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigelegten **Anlagen 1, 3 und 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- | | |
|-----------------|---|
| Anlage 1 | enthält den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro. |
| Anlage 3 | enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro. |
| Anlage 4 | dokumentiert die Strukturparameter und relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der FSV Verlustenergie bzw. der Festlegung volatiler Kostenanteile des übergehenden Netzteils. |

Etwilige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzende



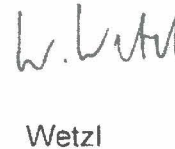
Schmitt-Kanthak

Beisitzer



Bender

Beisitzer



Wetzl

Sachanlagevermögen (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) des übergehenden Netzteils		
Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Grundstücke		
[Redacted]		
Kabel Mittelspannungsnetz		
[Redacted]		
Kabel 1 kV		
[Redacted]		

Sachanlagevermögen (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) des übergehenden Netzfalls		
Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK (EUR)
Freileitungen Mittelspannungsnetz		

Sachanlagevermögen (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) des übergehenden Netzteils		
Jahr	Nutzungsdatum	AK/HK [EUR]
[Redacted]		
380/220/110/30/10 kV-Stationen		
[Redacted]		
Ortsnetzstationen		
[Redacted]		

Sachanlagevermögen (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) des übergehenden Netzteils		
Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Zähler, Messsicherungen, Uhren, TFR-Empfänger:		
Betriebsgebäude		

Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzenanteile gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV

Strukturparameter und Verlustenergie des übergehenden Netzteils		
Strukturparameter	Einheit	Wert
Versorgte Fläche (MS)	km ²	36 02
Geographische Fläche (MS)	km ²	400 69
Anschlusspunkte (MS)	Anzahl	9 516
Anschlusspunkt (MS)	Anzahl	309
Einspeisepunkte (MS)	Anzahl	184
Einspeisepunkte (MS) die auch Anschlusspunkte sind	Anzahl	184
Einspeisepunkte (MS)	Anzahl	12
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (MS/MS)	kW	10 604
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (MS/MS)	kW	0
Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten für Verlustenergie in der Ausgangsbasis	EUR	288 075
Verlustenergiemenge	kWh	5 206 486